

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-649/23 – 1

Rechtssache C-649/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

31. Oktober 2023

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

6. Dezember 2022

Kassationsbeschwerdeführer, Beklagte und Berufungsbeklagte:

Institutul de Istorie și Teorie Literară „G. Călinescu“

Fundația Națională pentru Știință și Artă

Kassationsbeschwerdegegner, Kläger und Berufungskläger:

HK, Erbe von TB

VP

Kassationsbeschwerdegegnerin, Beklagte und Berufungsbeklagte:

GR

... [nicht übersetzt]

ÎNALTA CURTE DE CASAȚIE ȘI JUSTIȚIE

SECȚIA I CIVILĂ

(OBERSTER KASSATIONS- UND GERICHTSHOF

I. KAMMER FÜR ZIVILSACHEN)

DE

Beschluss

... [nicht übersetzt]

Öffentliche Sitzung vom 6. Dezember 2022

... [nicht übersetzt]

Entscheidung über den Antrag des Institutul de Istorie și Teorie Literară „G. Călinescu“ (Institut für Literaturgeschichte und -theorie „G. Călinescu“) – Kassationsbeschwerdeführer, Beklagter und Berufungsbeklagter – auf Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union in einem vom Institutul de Istorie și Teorie Literară „G. Călinescu“ und der Fundația Națională pentru Știință și Artă (Nationale Stiftung für Wissenschaft und Kunst) – Beklagte und Berufungsbeklagte – (im Folgenden: Beklagte) angestregten ... [nicht übersetzt] Kassationsbeschwerdeverfahren gegen das Zivilurteil der Curtea de Apel București, Secția a IV-a civilă (Berufungsgericht Bukarest, IV. Kammer für Zivilsachen, Rumänien) vom 7. April 2021.

... [nicht übersetzt]

[Ausführungen zum Verfahren]

DER OBERSTE KASSATIONS- UND RICHTSHOF

stellt im vorliegenden Rechtsstreit Folgendes fest:

Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens

1. Mit ihrer Klage vor dem Tribunalul București (Regionalgericht Bukarest, Rumänien) ... [nicht übersetzt] machten TB und VP als Erben von Professor Dan Slușanschi geltend, die Beklagten, das Institutul de Istorie și Teorie Literară „G. Călinescu“ und die Fundația Națională pentru Știință și Artă, hätten das Urheberrecht an dem lateinischen Werk – kritische Ausgabe – mit dem Titel *„Demetrii principis Cantemirii. Incrementorum et decrementorum avlae othman(n)icae sive aliothman(n) historiae a prima gentis origine ad nostra vsqve tempora deductae libri tres“* (im Folgenden: *Istoria creșterilor și a descreșterilor Curții Othman[n]ice sau Aliothman[n]ice de la primul început al neamului, adusă până în vremurile noastre, în trei cărți* [„Geschichte des Aufstiegs und des Niedergangs des osmanischen bzw. aliosmanischen Hofes, von den Anfängen des Geschlechts bis zur Gegenwart, in drei Büchern“] – gemäß der Übersetzung von Professor Dan Slușanschi) verletzt.

2. Dementsprechend forderten die Kläger Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens, der ihnen dadurch entstanden sei, dass die Academia Română – Fundația Națională pentru Știință și Artă (Rumänische Akademie – Nationale Stiftung für Wissenschaft und Kunst) im Jahr 2015 ein Werk mit dem Titel *„Istoria măririi și decăderii Curții otomane“* („Geschichte der Größe und des Niedergangs des osmanischen Hofes“) in zweisprachiger lateinisch-rumänischer Fassung veröffentlicht habe, die auch eine kritische

Ausgabe enthalte (im Folgenden: kritische Ausgabe der Akademie), die das Ergebnis einer Kopie der früheren kritischen Ausgabe von deren Autor Dan Slușanschi (im Folgenden: kritische Ausgabe Slușanschi) sei.

3. ... [nicht übersetzt]

4. ... [nicht übersetzt]

[Ausführungen zur Klage, die nicht Gegenstand der Kassationsbeschwerde sind]

Urteile des Regionalgerichts und des Berufungsgerichts

5. Mit Zivilurteil ... [nicht übersetzt] vom 21. Dezember 2017 stellte das Tribunalul București (Regionalgericht Bukarest) fest, dass die Beklagten das immaterielle Recht von Professor Dan Slușanschi, als Urheber der kritischen Ausgabe anerkannt zu werden, sowie die Urhebervermögensrechte seiner Erben – der Kläger – dadurch verletzt hätten, dass sie das Werk „Istoria măririi și decăderii Curții otomane“, das auch die kritische Ausgabe Slușanschi enthalte, ohne Erlaubnis der Kläger herausgegeben und verbreitet hätten.

6. Folglich verurteilte das Tribunalul București (Regionalgericht Bukarest) die Beklagten gesamtschuldnerisch, den Klägern Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens zu leisten und die kritische Ausgabe der Akademie, die ohne Zustimmung der Inhaber der Rechte an der kritischen Ausgabe Slușanschi und ohne Nennung von Dan Slușanschi als Urheber hergestellt worden war, aus dem Hoheitsgebiet Rumäniens zurückzunehmen.

7. Die Beklagten, also das Institutul de Istorie și Teorie Literară „G. Călinescu“ und die Fundația Națională pentru Știință și Artă legten gegen das Urteil ... [nicht übersetzt] vom 21. Dezember 2017 Berufung ein.

8. Mit Urteil ... [nicht übersetzt] vom 7. April 2021 gab die Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) der Berufung statt und änderte das Urteil des Regionalgerichts teilweise dahingehend ab, dass es die von den Beklagten, der Fundația Națională pentru Știință și Artă und dem Institutul de Istorie și Teorie Literară „G. Călinescu“, gesamtschuldnerisch als Ersatz für immaterielle Schäden zu zahlenden Beträge herabsetzte; jedoch bestätigte es deren Verurteilung zum Ersatz des materiellen Schadens in der im ersten Rechtszug festgesetzten Höhe.

Sachverhalt

9. Professor Dan Slușanschi ist Urheber der kritischen Ausgabe des lateinischen Werks des Prinzen Dimitrie Cantemir mit dem übersetzten Titel „Istoria creșterilor și a descreșterilor Curții Othman[n]ice sau Aliothman[n]ice de la primul început al neamului, adusă până în vremurile noastre, în trei cărți“. Die kritische Ausgabe wurde erstmals 2001 im Verlag Amarcord in Temesvar veröffentlicht, gefolgt von einer zweiten Auflage im Jahr 2008, die vom Verfasser

überarbeitet, korrigiert und im Verlag Paideia veröffentlicht sowie 2010 und 2012 neu aufgelegt wurde.

10. Die kritische Ausgabe Slușanschi wurde auf der Grundlage des 1984 an der Universität Harvard (Eigentümerin des Manuskripts von 1901) aufgefundenen lateinischen Textmanuskripts erstellt. In der ersten Auflage wurde das 1999 in Rumänien veröffentlichte Faksimile und in der zweiten Auflage wurden vom Eigentümer zur Verfügung gestellte Fotokopien verwendet.

11. Das Werk von Dimitrie Cantemir wurde auch in rumänischer Sprache in der von Professor Slușanschi erstellten Übersetzung veröffentlicht, die auf den in der kritischen Ausgabe Slușanschi festgelegten lateinischen Text in überarbeiteter und korrigierter Form Bezug nahm.

12. Die Beklagte, die Fundația Națională pentru Știință și Artă, gab im Jahr 2015 das Werk „Dimitrie Cantemir – Istoria măririi și decăderii Curții Othomane“ heraus – eine zweisprachige, lateinisch-rumänische Ausgabe in zwei Bänden, die den lateinischen Text zusammen mit kritischen Anmerkungen der Herausgeber der beklagten Stiftung enthielt.

13. Das Tribunalul București (Regionalgericht Bukarest) und die Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) gingen davon aus, dass die kritische Ausgabe Slușanschi von 2001 vollständig in der kritischen Ausgabe der Akademie wiedergegeben und nicht unter Übernahme bestimmter Zitate oder Passagen verwendet worden sei. Unveröffentlichte Ergänzungen oder Korrekturen, die Professor Dan Slușanschi an seiner Ausgabe vorgenommen habe und in der Zukunft habe verwenden wollen, seien ebenfalls verwendet worden. Die Bezugnahmen auf den Urheber der früheren Ausgabe seien in die Fußzeile aufgenommen worden.

14. Gemäß einer 2013 mit dem Beklagten, dem Institutul de Istorie și Teorie Literară „G. Călinescu“, nach dem Tod von Professor Dan Slușanschi geschlossenen Vereinbarung übertrugen die Kläger dem Beklagten das Recht, die Transkriptionen und Übersetzungen des Professors für verschiedene Texte von Dimitrie Cantemir – darunter auch den hier in Rede stehenden Text – für eine Gesamtausgabe des Werks von Dimitrie Cantemir zu verwenden. Das beklagte Institut stellte seinerseits der beklagten Stiftung das Werk von Dan Slușanschi zur Verfügung.

15. Ein Detail, das in diesem Zusammenhang erwähnt werden kann, ergibt sich aus der Aussage eines der Herausgeber der kritischen Ausgabe der Akademie: Als Zeuge vernommen sagte er vor Gericht aus, dass er, wenn er nicht auf der Grundlage der von den Klägern zur Verfügung gestellten, von ihrem Urheber erstellten Fassung gearbeitet hätte, eine langwierige und aufwändige Forschung erforderlich gewesen wäre.

16. Neben dem vom Tribunalul București (Regionalgericht Bukarest) und der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) festgestellten Sachverhalt

ist auf der Grundlage der in den Akten enthaltenen Angaben erwähnenswert, dass das in Rede stehende Werk von Dimitrie Cantemir nach dessen Tod seit dem 18. Jahrhundert in unzähligen Fassungen veröffentlicht wurde, und zwar zuerst in englischer Sprache. Zwar beruhte diese Fassung höchstwahrscheinlich auf dem lateinischen Manuskript, jedoch handelte es sich nicht um eine vollständige Übersetzung, sondern um eine solche, die zahlreiche Auslassungen und Änderungen enthielt. In der Folge wurden die Fassungen in französischer, italienischer, türkischer, rumänischer und anderen Sprachen als Übersetzungen aus dem Englischen erstellt. Der lateinische Text wurde erst 1999 (als Faksimile) veröffentlicht und die erste kritische, wissenschaftliche, Veröffentlichung des lateinischen Textes war die kritische Ausgabe Slușanschi von 2001.

Rechtliche Würdigung durch das Berufungsgericht

17. Im erläuternden Wörterbuch der rumänischen Sprache sei eine kritische Ausgabe als Ausgabe eines (antiken, klassischen usw.) Texts definiert, der durch einen Vergleich der Varianten und unter Hinzufügung von Kommentaren und des erforderlichen kritischen Apparats festgelegt werde.

18. Eine kritische Ausgabe stelle ein abgeleitetes Werk im Sinne von Art. 16 des rumänischen Urheberrechtsgesetzes Nr. 8/1996 dar und genieße den in diesem Rechtsakt vorgesehenen Schutz.

19. Die Herstellung eines solchen Werks setze die Aufwertung des Manuskripts durch das Ergänzen von Auslassungen, die Auswahl geeigneter Begriffe an den Stellen, an denen diese nicht zu entziffern seien, Eingriffe in den Text, um zu gewährleisten, dass der Sinn gewahrt bleibe, und Erläuterungen zu den getroffenen Entscheidungen voraus.

20. All diese Eingriffe in das ursprüngliche Werk seien das Ergebnis schöpferischer Anstrengungen, die das Ergebnis geistiger Tätigkeit der Urheber seien.

21. Der Urheber der kritischen Ausgabe wähle aus einer Vielzahl von Begriffen oder Ausdrücken aus, um den Sinn des Textes so gut wie möglich wiederzugeben und die Botschaft des ursprünglichen Werkes zu vermitteln. Daher sei es die Auswahl des geeigneten Wortes oder der geeigneten Ausdrücke, die der geistigen Tätigkeit ihren persönlichen Charakter und damit implizit Originalität verleihe.

22. Die Entscheidungen des Urhebers der kritischen Ausgabe seien kreativ, da der Herausgeber neben der philologischen Kompetenz und den fundierten Kenntnissen über die Biografie des Urhebers, über die historische Epoche und über die betreffende literarische Zeit seinen persönlichen Stempel durch die Auswahl anbringe, die er gerade in der Form treffe, in der er dem Leser die Botschaft des Textes vermitteln wolle.

23. Obgleich im Fall der kritischen Ausgabe keine Umgestaltung eines bereits bestehenden Werks vorliege, da das Ziel darin bestehe, den ursprünglichen Text

so getreu wie möglich wiederzugeben, seien die kritischen Anmerkungen auch das Ergebnis einer kreativen Entscheidung, da deren Urheber eigene Entscheidungen trafen, wenn sie Auslassungen vornahmen oder nicht entzifferbare Begriffe ersetzten.

Kassation

24. Die Beklagten – das Institutul de Istorie și Teorie Literară „G. Călinescu“ und die Fundația Națională pentru Știință și Artă – haben bei der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Rumänien) Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidung ... [nicht übersetzt] der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) vom 7. April 2021 eingelegt.

25. Mit ihrer Beschwerdebeurteilung rügen die Beklagten im Wesentlichen die Feststellung des Berufungsgerichts zur Eigenschaft einer kritischen Ausgabe als abgeleitetes Werk und werfen dem Gericht vor, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergebenden Kriterien für die Beurteilung des Urheberrechtsschutzes nicht angewandt zu haben.

26. Nach Ansicht der Kassationsbeschwerdeführer ist der Grad der Freiheit des Herausgebers des in der kritischen Ausgabe dargestellten Werks äußerst begrenzt oder sogar nicht vorhanden, wenn es sich um ein wissenschaftliches Werk handelt, das in einer außer Gebrauch gekommenen Sprache wie Latein mit genauen Regeln für Syntax sowie Wort- und Satzstellung verfasst ist.

27. Bei kritischen Ausgaben seien freie, kreative Entscheidungen des Herausgebers ausgeschlossen, dessen einziges Ziel darin bestehe, mit seinem Fachwissen Textvarianten zu ermitteln, die – wenn der Wille des ursprünglichen Urhebers aus den verwendeten Manuskripten nicht eindeutig hervorgehe – dem Willen des ursprünglichen Urhebers und keinesfalls dem des Herausgebers am nächsten kämen.

28. Der Umstand, dass zwischen verschiedenen Möglichkeiten in Bezug auf die verwendeten Wörter oder Formulierungen gewählt werden könne, bedeute nicht, dass der Urheber einen kreativen, originellen Beitrag geleistet habe; daher sei die Behauptung nicht haltbar, die kritische Ausgabe von Dan Slușanschi spiegele dessen Persönlichkeit wider.

29. Im Lauf des Verfahrens hat die Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof) zum Antrag des Institutul de Istorie și Teorie Literară „G. Călinescu“ – Kassationsbeschwerdeführer, Beklagter und Berufungsbeklagter – auf Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV zur Auslegung der Bestimmungen von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft verhandelt.

Die Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof) hält es für die Entscheidung über den Ausgang des Rechtsstreits für erforderlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union aus folgenden Gründen eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Einschlägige Rechtsvorschriften

30. *Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft*

Art. 2

Vervielfältigungsrecht

Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten:

a) für die Urheber in Bezug auf ihre Werke, ...

31. *Legea nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe (Gesetz Nr. 8/1996 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) (in der im Jahr 2001 geltenden Fassung)*

Art. 16

Der Urheber eines Werks hat das ausschließliche Vermögenrecht, die Übersetzung, die Veröffentlichung in Sammlungen, die Bearbeitung und jede andere Umgestaltung seines Werks, durch die ein abgeleitetes Werk geschaffen wird, zu erlauben.

32. *Legea nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe (Gesetz Nr. 8/1996 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) (in der im Jahr 2015 und derzeit geltenden Fassung)*

Art. 23

Unter der Herstellung von abgeleiteten Werken im Sinne dieses Gesetzes sind die Übersetzung, die Veröffentlichung in Sammlungen, die Bearbeitung sowie jede andere Umgestaltung eines bereits bestehenden Werks zu verstehen, wenn sie eine geistige Schöpfung darstellt.

Gründe, die das Kassationsgericht zur Stellung der Vorlagefrage bewogen haben

33. Die Frage, die die Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof) in seiner Eigenschaft als Kassationsgericht dem Gerichtshof der

Europäischen Union vorlegt, betrifft die Einstufung einer kritischen Ausgabe eines Werks als „Werk“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29, das selbst urheberrechtlich geschützt ist.

34. Im Fall einer kritischen Ausgabe besteht das vom Herausgeber angestrebte Ergebnis darin, das ursprüngliche Werk so weit wie möglich der vom Urheber dieses Werks ausgearbeiteten Form anzunähern, d. h. den Text des Originalwerks in vollständiger und verständlicher Form festzulegen.

35. Zu diesem Zweck zieht der Herausgeber das Manuskript heran und kann Korrekturen oder Ergänzungen vornehmen, um – mit Hilfe von Kommentaren und Erläuterungen bezüglich der getroffenen Auswahl geeigneter Begriffe – sicherzustellen, dass der Sinn aufrechterhalten wird. Der diesbezügliche kritische Apparat setzt eine geistige Anstrengung voraus, die sich als eine oft äußerst aufwändige und langwierige Forschungstätigkeit erweist.

36. Keinesfalls kann die Tätigkeit des Herausgebers mit dem Kopieren oder Transkribieren des Faksimiles eines Manuskripts gleichgesetzt werden.

37. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union enthält wichtige Ausführungen zum Begriff „Werk“, wie er in Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29 in Bezug auf das ausschließliche Recht der Urheber, die Vervielfältigung ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten, aber auch in anderen Bestimmungen dieser Richtlinie verwendet wird (die die ausschließlichen Rechte der Urheber hinsichtlich der öffentlichen Wiedergabe und Verbreitung, aber auch die Ausnahmen und Beschränkungen, die für diese ausschließlichen Rechte vorgesehen werden können, betreffen).

38. So stellt der Begriff „Werk“ einen autonomen Begriff des Unionsrechts dar, der von den nationalen Gerichten einheitlich auszulegen und anzuwenden ist (Urteil vom 12. September 2019, Cofemel, C-683/17, EU:C:2019:721, Rn. 29 und die dort angeführte Rechtsprechung).

39. Nach Auffassung des Gerichtshofs setzt dieser Begriff das Vorliegen zweier kumulativer Tatbestandsmerkmale voraus, und wenn diese erfüllt sind, handelt es sich um ein „Werk“, das daher urheberrechtlich geschützt werden muss (Urteil Cofemel, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung).

40. Erstens muss es sich bei dem Gegenstand um ein Original in dem Sinne handeln, dass er die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt. Wenn die Schaffung eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt wurde, die der Ausübung künstlerischer Freiheit keinen Raum gelassen haben, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Gegenstand die für die Einstufung als Werk erforderliche Originalität aufweist (Urteil Cofemel, Rn. 29 bis 31).

41. Zweitens ist die Einstufung als „Werk“ Elementen vorbehalten, die eine solche geistige Schöpfung zum Ausdruck bringen, wobei der Begriff „Werk“ zwangsläufig einen mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstand voraussetzt (Urteil Cofemel, Rn. 29 und 32).

42. Zugleich kann von einer Nutzung (einschließlich der Vervielfältigung) eines „Werks“ auch dann gesprochen werden, wenn der Dritte ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts Teile eines Werks nutzt, sofern die wiedergegebenen Bestandteile als solche die eigene geistige Schöpfung des Urhebers zum Ausdruck bringen (Urteil vom 16. Juli 2009, Infopaq International, C-5/08, EU:C:2009:465, Rn. 48 und 49).

43. *Die dem Gerichtshof vorgelegte Frage hinterfragt beide Kriterien für die Einstufung als urheberrechtlich geschütztes Werk, also das Vorhandensein eines Gegenstands als Original und das Vorhandensein eines identifizierbaren Gegenstands.*

44. Zur Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens ist darauf hinzuweisen, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs Sache des nationalen Gerichts ist, zu prüfen, ob eine bestimmte geistige Schöpfung wie die hier streitgegenständliche als „Werk“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29 (oder gegebenenfalls einer anderen Bestimmung eines Rechtsakts der Europäischen Union) eingeordnet und damit urheberrechtlich geschützt sein kann.

45. Es steht jedoch außer Frage, dass der Gerichtshof die konkrete Funktionsweise der beiden Kriterien im Fall unterschiedlicher Schöpfungen erörtert und die Elemente dargelegt hat, die das nationale Gericht zu prüfen hat, um festzustellen, ob urheberrechtlicher Schutz gewährt werden kann.

46. Beispielsweise bedeuten im Fall einer Datenbank die freien und kreativen Entscheidungen – von denen die Originalität abhängt –, die Auswahl und Anordnung von Daten, durch die der Urheber der Datenbank dieser ihre Struktur verleiht, wobei diese Begriffe nicht die Erzeugung der in der Datenbank enthaltenen Daten umfassen, es sei denn, die Erstellung der Datenbank wird durch technische Erwägungen, Regeln oder Zwänge bestimmt, die für künstlerische Freiheit keinen Raum lassen (Urteil vom 1. März 2012, Football Dataco u. a., C-604/10, EU:C:2012:115, Rn. 32, 38 und 39).

47. Ebenso kann der Urheber einer Porträtfotografie auf mehrfache Weise und zu unterschiedlichen Zeitpunkten frei kreative Entscheidungen treffen, um dem geschaffenen Werk somit seine „persönliche Note“ zu verleihen, und der Gerichtshof hat konkret aufgezeigt, auf welche Art und Weise sich der Urheber ausdrücken kann, so dass der Spielraum, über den er verfügt, um seine schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten, nicht zwangsläufig verringert oder gar auf null reduziert ist (Urteil vom 1. Dezember 2011, Painer, C-145/10, EU:C:2011:798, Rn. 90 bis 94).

48. In Bezug auf ein Werk der Literatur (Zeitungsartikel) hat der Gerichtshof entschieden, dass Wörter als solche keine geschützten Bestandteile darstellen, sondern dass der Urheber mit Hilfe der Auswahl, der Anordnung und der Kombination dieser Wörter seinen schöpferischen Geist in origineller Weise zum Ausdruck zu bringen und zu einem Ergebnis zu gelangen vermag, das eine geistige Schöpfung darstellt (Urteil Infopaq International, Rn. 44 und 45).

49. Selbst im Fall eines amtlichen, informativen Berichts ist nicht automatisch ausgeschlossen, dass eine Originalität vorliegt, die sich aus der Auswahl, der Anordnung und der Kombination der Wörter ergeben kann. Der Gerichtshof hat jedoch klargestellt, dass jede Originalität bei rein informativen Dokumenten ausgeschlossen ist, deren Inhalt im Wesentlichen durch die in ihnen enthaltenen Informationen bestimmt wird und die daher allein durch ihre technische Funktion gekennzeichnet sind. Ebenso sind die alleinigen geistigen Anstrengungen und die Sachkenntnis, die für die Ausarbeitung dieser Berichte aufgewandt wurden, für die Einstufung als „Werk“ unerheblich (Urteil vom 29. Juli 2019, Funke Medien NRW, C-469/17, EU:C:2019:623, Rn. 23 und 24).

50. Es sei auch an die Beurteilung des Gerichtshofs erinnert, dass der Geschmack eines Lebensmittels als solcher nicht urheberrechtlich geschützt ist, und zwar auf der Grundlage des zweiten Beurteilungskriteriums, nämlich des Vorhandenseins eines mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Objekts (Urteil vom 13. November 2018, Levola Hengelo, C-310/17, EU:C:2018:899).

51. Folglich orientiert sich das nationale Gericht bei der Prüfung, ob eine bestimmte Schöpfung ein „Werk“ im Sinne des Urheberrechts sein kann, an den vom Gerichtshof aufgezeigten Beurteilungselementen, indem es eines oder beide der eindeutig definierten Kriterien anwendet, nämlich das Vorhandensein eines Gegenstands als Original und eines identifizierbaren Gegenstands.

52. Solche Hinweise gebe es aber in der Rechtsprechung des Gerichtshofs mit konkretem Bezug zur kritischen Ausgabe eines Werks nicht ausdrücklich, was nach Ansicht des vorlegenden Gerichts eine Auslegung des Gerichtshofs auf der Grundlage von Art. 267 AEUV rechtfertige, da es sich nicht um einen „acte clarifié“ im Hinblick auf eine frühere Vorabentscheidung handele (Urteil vom 27. März 1963, Da Costa u. a., 28/62 bis 30/62, EU:C:1963:6).

53. Nach Ansicht der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof) liegen die Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Richtlinie, die Anlass zu dem vorliegenden Ersuchen gegeben haben, erstens darin, dass der Herausgeber tatsächlich „freie, kreative Entscheidungen“ getroffen hat, um *den Inhalt eines bereits bestehenden Texts* in einer verständlichen Form und so nah wie möglich am Willen des ursprünglichen Urhebers unter Wahrung von dessen Stil und sprachlichem Ausdruck *festzulegen*, indem er den Text mit kritischen Anmerkungen, Kommentaren und Erläuterungen zu etwaigen Korrekturen, Wortersetzungen oder Ergänzungen versieht, die für die Verständlichkeit des Manuskripts erforderlich sind.

54. Es stellt sich die Frage, ob zum einen die Auswahl bestimmter Wörter, d. h. einer Textvariante, und zum anderen der kritische Apparat und die Kommentare oder Erläuterungen die Kreativität und die persönliche Note des Herausgebers oder nur seine fachlichen Fähigkeiten und die unbestreitbaren geistigen Anstrengungen offenbaren (die jedoch nach Auffassung des Gerichtshofs nicht ausreichen, um ein Originalwerk zu schaffen, das urheberrechtlich geschützt sein kann).

55. Zweitens kann nach Ansicht des vorlegenden Gerichts nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das zweite Kriterium, nämlich das Vorliegen eines mit Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstands, nicht erfüllt ist.

56. Es stellt sich also die Frage, ob die kritische Ausgabe als eine vom Originalwerk getrennte Schöpfung betrachtet werden kann oder ob sie mit diesem zusammenfällt, da sie lediglich eine Fassung des Originalwerks darstellt, weil der Zweck der Ausgabe, wie bereits erwähnt, darin besteht, den Text des bereits vorhandenen Werks festzulegen.

57. Zwar kann im letztgenannten Fall von einem teilweisen Zusammenfallen gesprochen werden, da der Beitrag des Herausgebers deutlich wird und in den kritischen Anmerkungen, Kommentaren und Erläuterungen, die er dem Text beigefügt hat, ersichtlich ist.

58. Die Feststellung, dass nur letztere einen mit Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstand haben, da gerade am Originalwerk kein Recht des Herausgebers bestehen kann, könnte dazu führen, die Bestimmung der Eigenschaft als urheberrechtlich schutzfähiges Werk nur in Bezug auf die Teile vorzunehmen, deren Gegenstand gemäß dem zweiten Beurteilungskriterium für die Beurteilung eines Werks identifizierbar ist.

59. Ferner ist klarzustellen, dass die oben genannten Aspekte für die Entscheidung des anhängigen Verfahrens relevant sind, da das vorlegende Gericht zu bestimmen hat, ob es sich bei der kritischen Ausgabe um ein abgeleitetes Werk im Sinne von Art. 16 des Gesetzes Nr. 8/1996 (in der Fassung von 2001 – der Art. 23 dieses Gesetzes in seiner aktuellen Fassung entspricht) handelt.

60. Außerdem heißt es in Art. 2 Abs. 3 der Berner Übereinkunft: „Den gleichen Schutz wie Originalwerke genießen, unbeschadet der Rechte des Urhebers des Originalwerks, die Übersetzungen, Bearbeitungen, musikalischen Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst“.

61. Das ursprüngliche Werk in dem beim vorlegenden Gericht anhängigen Verfahren ist zweifellos ein „Werk der Literatur“ im Sinne der Berner Übereinkunft, das laut der Definition in Art. 2 Abs. 1 der Berner Übereinkunft wissenschaftliche Werke umfasst.

62. Das abgeleitete Werk muss als „Umgestaltung“ eines Werks der Literatur oder Kunst selbst ein Originalwerk sein, dessen Bestimmung durch das nationale

Gericht das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen rechtfertigt, und zwar auch zur Klärung – im Hinblick auf das sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebende zweite Kriterium für die Beurteilung der Eigenschaft als „Werk“ –, ob die kritische Ausgabe eines Werks als „Umgestaltung“ eines Werks der Literatur oder Kunst mit einem genau und objektiv identifizierbaren Gegenstand angesehen werden kann.

63. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs muss sich die Union, obwohl sie nicht Vertragspartei der Berner Übereinkunft ist, nach Art. 1 Abs. 4 des WIPO-Urheberrechtsvertrags, dem sie beigetreten ist und der mit der Richtlinie 2001/29 umgesetzt werden soll, dennoch an die Art. 1 bis 21 der Berner Übereinkunft halten (Urteil vom 13. November 2018, Levola Hengelo, C-310/17, EU:C:2018:899, Rn. 38 und die dort angeführte Rechtsprechung).

64. Vor diesem Hintergrund hält es die Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof) für erforderlich, den Gerichtshof anzurufen, um Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG, was die Eigenschaft einer kritischen Ausgabe als Werk anbelangt, auszulegen, da die richtige Anwendung des Unionsrechts nicht derart offenkundig ist, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibt (im Sinne des Urteils vom 6. Oktober 1982, CILFIT/Ministerio della Sanità, C-283/81, EU:C:1982:335).

AUS DIESEN GRÜNDEN

ERGEHT IM NAMEN DES GESETZES

FOLGENDE ENTSCHEIDUNG:

Dem Antrag des Kassationsbeschwerdeführers und Beklagten, dem Institutul de Istorie și Teorie Literară „G. Călinescu“, auf Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union, wird stattgegeben.

Gemäß Art. 267 AEUV wird dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG dahin auszulegen, dass eine kritische Auflage eines Werks, deren Ziel die Festlegung des Texts eines Originalwerks unter Heranziehung des Manuskripts ist, und die mit Kommentaren und dem erforderlichen kritischen Apparat versehen ist, als ein urheberrechtlich geschütztes Werk anzusehen ist?

... [nicht übersetzt]

[Verfahren und Unterschriften]